

Sehr geehrte Damen und Herren,

im ersten Halbjahr 2011 konnte die MagForce AG weitere Fortschritte beim Aufbau von kommerziellen Strukturen verzeichnen: So wurden zunächst die für den deutschen Markt notwendigen Vertriebs- und Marketing-Mitarbeiter eingestellt und umfassend geschult, um anschließend breit angelegte Aktivitäten zur Akzeptanz der NanoTherm Therapie® für die Behandlung des Glioblastoms in der medizinischen Fachwelt wie auch bei den Krankenkassen zu verfolgen. In der zweiten Phase der Marketing- und Vertriebsaktivitäten, die für das 2. Halbjahr 2011 geplant sind, sollen dann die ersten Patienten behandelt werden.

Unser Marketing- und Vertriebsteam besteht aus einem Commercial Director und vier Key Account Managern. Sie haben alle langjährige Berufserfahrung in der pharmazeutischen und Medizinprodukte-Industrie. Deren Erfahrung und ausgewiesenes wissenschaftliches Verständnis ist essentiell, um für unser Therapieverfahren, welches auf einer vollständig neuen Technologie basiert, eine entsprechende Akzeptanz bei den Fachärzten zu erreichen und die NanoTherm Therapie® im Markt zu verankern.

Als Vorbereitung für die Markteinführung müssen insbesondere die Meinungsbildner und die medizinischen Fachgesellschaften überzeugt und auch Präsenz auf renommierten internationalen Konferenzen gezeigt werden. Daher konzentrierten wir unser medizinisches Marketing in der ersten Phase der Kommerzialisierung zunächst auf diese Meinungsbildner und auf führende Kliniken mit neuroonkologischen und neurochirurgischen Zentren. Anschließend werden wir den Schwerpunkt unserer Aktivitäten auf größere Kliniken, Fachärzte und schließlich auf die Patienten ausweiten. Durch die Konzentrierung auf Fachärzte in großen Behandlungszentren erhoffen wir uns die Möglichkeit des Zugangs zu einem großen Patientenpool.

Im Juli dieses Jahres haben wir die Etablierung unseres ersten Behandlungszentrums an der Berliner Charité bekannt gegeben. Die entsprechenden Vertragsverhandlungen mit der Krankenhausverwaltung sowie die Zertifizierung des Magnetfeldapplikators haben zwar mehr Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich geplant, aber dennoch sind wir nun hocherfreut, dass unser erstes Behandlungszentrum an der sehr renommierten Charité für die Behandlung der ersten Patienten einsatzbereit ist.

Unser Vertriebsteam hat inzwischen deutschlandweit gute Kontakte mit einer Reihe von wichtigen Krankenhäusern geknüpft und verhandelt mit diesen Krankenhäusern derzeit über die Etablierung weiterer Behandlungszentren.

Die Diskussionen mit den Krankenkassen zur Erstattung unserer NanoTherm Therapie® stand im ersten Halbjahr 2011 ebenfalls im Vordergrund unserer Aktivitäten, wobei es in Deutschland verschiedene Wege der Erstattung von stationären Behandlungen gibt. Derzeit konzentrieren wir uns auf die Erstattungsmöglichkeit durch sogenannte Einzelfallvereinbarungen. Dies ist ein Standardverfahren, bei dem der behandelnde Arzt bei der Krankenkasse des jeweiligen Patienten die Erstattung beantragt, um eine Kostenerstattung für neue Behandlungsmethoden aus dem Bereich der Medizinprodukte zu erhalten. Inzwischen haben wir auch die ersten positiven Signale von den Krankenkassen erhalten, so dass wir zuversichtlich sind, die ersten Patienten in Kürze behandeln zu können.

Die Finanzierung des Unternehmens im ersten Halbjahr dieses Jahres erfolgte aus den Erlösen aus Kapitalmaßnahmen (abgerufene Tranchen aus unserem Stand-by Equity Distribution Agreement (SEDA) - Vereinbarung mit YA Global Master SPV Ltd.). SEDA bietet der MagForce AG

eine flexible Art der Finanzierung, die im Ermessen des Unternehmens je nach Marktlage eingesetzt werden kann. Zum Stichtag dieses Berichtes am 30. Juni 2011 hatten wir noch Zugang zu EUR 15,36 Millionen im Rahmen dieser Vereinbarung. Wir betrachten die Finanzierung über SEDA als sekundäres Finanzierungsinstrument, aber dennoch als wichtiges Finanzierungspolster und verfolgen gleichzeitig intensiv alternative Wege der Kapitalbeschaffung. So konnten wir am 19. September 2011 eine kleine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 0,7 Millionen bekannt geben, die von privaten Investoren gezeichnet wurde. Zudem werden wir alle zusätzlichen Finanzierungsoptionen einschließlich strategischer Partnerschaften evaluieren, um unsere strategischen Ziele zur internationalen Vermarktung der NanoTherm Therapie® sowie die Ausweitung unseres Therapieverfahrens auf zusätzliche Krebserkrankungen umsetzen zu können.


Derzeit bereiten wir die Durchführung einer weiteren klinischen Studie im Bereich der Hirntumore vor, um zusätzliche Daten für den breiteren Einsatz unseres Verfahrens für die Behandlung von Gehirntumoren zu erzielen. Die derzeit laufende Studie im Bereich Prostatakrebs soll fortgesetzt und weiter ausgebaut werden. Zudem ist für die Indikation Pankreaskarzinom eine weitere Studie in Planung. Wir sind vom enormen therapeutischen Potenzial unserer NanoTherm Therapie® für die Behandlung einer Vielzahl solider Tumore überzeugt. Um dieses Potenzial auch auszuschöpfen, arbeiten wir zum einen an der Optimierung des gegenwärtigen Verfahrens und zum anderen an der Entwicklung von neuen Kombinationstherapien. Diese basieren auf der Kopplung von Radioisotopen (innere Bestrahlung des Tumors) und auf chemischen Wirkstoffen, die über eine Temperaturerhöhung als Stimulus ihre Wirkstofffracht im Tumor freisetzen können. Für beide Produktentwicklungslinien sollen noch in diesem Jahr die präklinischen Untersuchungen zum Wirksamkeitsnachweis an Experimentaltumoren im Labor beginnen. Allerdings werden noch einige Jahre vergehen bis die sogenannten Partikelkonjugate am Menschen im Rahmen von Studien erprobt werden können. Ziel beider Entwicklungen ist es, die Wirksamkeit pro Partikel so zu erhöhen, dass immer weniger Partikel erforderlich sind, um Tumorgewebe zu zerstören.

Zusammenfassend möchte ich hervorheben, dass wir in der ersten Jahreshälfte 2011 sehr wichtige Fortschritte in der Vorbereitung einer erfolgreichen Markteinführung unserer NanoTherm Therapie® in Deutschland gemacht haben. Diese umfangreichen, für eine erfolgreiche Markteinführung unabdingbaren Aktivitäten, werden vom Kapitalmarkt bzw. den Aktionären wenig wahrgenommen und haben somit wenig Einfluss auf den Aktienkurs. So verlief die Aktienentwicklung im ersten Halbjahr dieses Jahres leider nicht unseren Vorstellungen entsprechend. Bedingt war diese aus unserer Sicht durch das Marktumfeld und sicherlich auch durch noch nicht gelieferte, aber erwartete Nachrichten aus dem Unternehmen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die zukünftigen Unternehmensentwicklungen und der Nachrichtenfluss aus der MagForce AG sich positiv auf den Aktienpreis auswirken werden. Wie wir Investoren häufig gegenüber erläutern, stehen wir erst am Anfang, um das enorme Potenzial zu realisieren, dass unsere NanoTherm Therapie® als neue Behandlungsoption für solide Tumore Patienten bieten kann.

Der Vorstand



Dr. Peter Heinrich



Dr. Andreas Jordan

Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2011

MagForce AG,
Berlin



**MAGFORCE AG,
BERLIN**

INHALTSVERZEICHNIS

I HALBJAHRESABSCHLUSS:

BILANZ

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

ANHANG

BESCHEINIGUNG

II ANLAGEN:

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-
GESELLSCHAFTEN**

**MAGFORCE AG,
BERLIN**

BILANZ ZUM 30. JUNI 2011

AKTIVA

	30. Juni 2011 Euro	31. Dezember 2010 TEuro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	45.689,97	14
II. Sachanlagen		
1. Mietereinbauten	193.749,13	225
2. technische Anlagen und Maschinen	384.676,00	419
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	618.946,04	574
4. geleistete Anzahlungen	922.783,09	772
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.826,20	28
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	35.400,00	39
2. fertige Erzeugnisse und Waren	19.713,00	0
Übertrag	2.248.783,43	2.071

PASSIVA

	Euro	30. Juni 2011 Euro	31. Dezember 2010 TEuro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital - Bedingtes Kapital 1.928.232,00	4.038.044,00		3.917
II. Kapitalrücklage		10.222.350,30	7.382
III. Bilanzverlust		27.832.016,22-	23.237-
nicht gedeckter Fehlbetrag		13.571.621,92	11.938
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0
B. Sonderposten für Investitionszulagen und Investitionszuschüsse		284.942,73	261
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		746.781,52	525
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,63		0
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,63 (Euro 0,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.013.165,82		329
Übertrag	1.013.166,45	1.031.724,25	1.115

**MAGFORCE AG,
BERLIN**

BILANZ ZUM 30. JUNI 2011

AKTIVA

	Euro	30. Juni 2011 Euro	31. Dezember 2010 TEuro
Übertrag	2.248.783,43	2.071	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		
2. sonstige Vermögensgegenstände	628.905,26	580	
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	541.735,57	993	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	73.034,54	38	
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	13.571.621,92	11.937	
	17.064.080,72	15.619	

PASSIVA

	Euro	30. Juni 2011 Euro	31. Dezember 2010 TEuro
Übertrag	1.013.166,45	1.031.724,25	1.115
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.666.839,10		14.229
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>273.027,92</u>	15.953.033,47	128
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
Euro 1.578,96 (Euro 1.057,92)			
E. Rechnungsabgrenzungsposten		79.323,00	147
		17.064.080,72	15.619

**MAGFORCE AG,
BERLIN**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. JANUAR 2011 BIS ZUM 30. JUNI 2011**

	EUR	1. JANUAR BIS 30. JUNI 2011 EUR	1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2010 TEUR
1. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		<u>15.687,00</u>	39
2. Gesamtleistung		15.687,00	39
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
aa) sonstige ordentliche Erträge	9.433,42		22
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.751,27		1
c) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszulagen und Investitionszuschüsse	15.404,28		4
d) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>230.927,48</u>	261.516,45	102
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	42.558,45		89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>126.613,57</u>	169.172,02	289
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.263.439,44		1.751
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>177.966,39</u>	1.441.405,83	253
Übertrag		<u>1.333.374,40-</u>	<u>2.214-</u>

**MAGFORCE AG,
BERLIN**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. JANUAR 2011 BIS ZUM 30. JUNI 2011**

	1. JANUAR BIS 30. JUNI 2011	1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2010
	EUR	TEUR
Übertrag	1.333.374,40-	2.214-
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingang- setzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	122.237,25	397
- davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB Euro 0,00 (Euro 158.000,00)		
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Raumkosten	221.317,82	428
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	49.713,88	86
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	49.001,81	64
ad) Fahrzeugkosten	28.566,36	54
ae) Werbe- und Reisekosten	269.848,51	909
af) Kosten der Warenabgabe	376.825,99	269
ag) verschiedene betriebliche Kosten	1.092.824,33	1.110
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	57,35-	2
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufver- mögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	788,92	0
d) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>26.242,88</u>	764
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	875,20	79
Übertrag	3.569.809,60-	6.218-

**MAGFORCE AG,
BERLIN**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. JANUAR 2011 BIS ZUM 30. JUNI 2011**

	EUR	1. JANUAR BIS 30. JUNI 2011 EUR	1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2010 TEUR
Übertrag		3.569.809,60-	6.218-
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		440.000,00	370
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>482.690,64</u>	<u>942</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		4.492.500,24-	7.530-
12. außerordentliche Aufwendungen		<u>101.600,00</u>	0
13. außerordentliches Ergebnis		101.600,00-	0
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		83-
15. sonstige Steuern	<u>867,49</u>	867,49	0
16. Jahresfehlbetrag		4.594.967,73	7.447
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>23.237.048,49</u>	<u>15.790</u>
18. Bilanzverlust		<u><u>27.832.016,22</u></u>	<u><u>23.237</u></u>

**MAGFORCE AG,
BERLIN**

**ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS
IM ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2011 BIS ZUM 30. JUNI 2011**

	Anschaffungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand am 1. Januar 2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 30. Juni 2011 EUR	Stand am 1. Januar 2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 30. Juni 2011 EUR	Stand am 31. Dezember 2010 EUR
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>									
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	106.991,91	40.354,27	0,00	147.346,18	93.097,83	8.558,38	0,00	45.689,97	13.894,08
II. <u>Sachanlagen</u>									
1. Mietereinbauten	399.823,85	0,00	0,00	399.823,85	175.115,09	30.959,63	0,00	193.749,13	224.708,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.793.288,79	4.692,00	0,00	1.797.980,79	1.373.884,29	39.420,50	0,00	384.676,00	419.404,50
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.300.280,50	93.283,29	4.788,35	1.388.775,44	726.588,01	43.298,74	57,35	618.946,04	573.692,49
4. Geleistete Anzahlungen	929.987,27	150.795,82	0,00	1.080.783,09	158.000,00	0,00	0,00	922.783,09	771.987,27
III. <u>Finanzanlagen</u>	27.826,20	0,00	0,00	27.826,20	0,00	0,00	0,00	27.826,20	27.826,20
Summe	4.558.198,52	289.125,38	4.788,35	4.842.535,55	2.526.685,22	122.237,25	57,35	2.193.670,43	2.031.513,30

**ANHANG FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. JANUAR BIS ZUM 30. JUNI 2011**

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für eine kleine Kapitalgesellschaft und des Aktiengesetzes aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB verwendet.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden unter Anwendung der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu Anschaffungskosten von EUR 410 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für Wirtschaftsgüter, die in den Vorjahren angeschafft wurden und bei denen die Anschaffungskosten mehr als EUR 150 bis zu EUR 1.000 betragen haben, wurden Sammelposten gebildet und aus Vereinfachungsgründen in die Handelsbilanz übernommen. Von diesen jährlichen Sammelposten, deren Höhe insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist, werden entsprechend den steuerlichen Vorschriften jeweils 20 Prozent p. a. im Jahr planmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

Sonderposten

Für Investitionszuschüsse bzw. -zulagen wurde ein Sonderposten gebildet, der über zehn Jahre aufgelöst wird.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen berücksichtigen alle bis zum Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Eine von den gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel wiedergegeben.

Angaben zum Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 100% der Anteile der MT MedTech Engineering GmbH, Berlin. Das Eigenkapital beträgt zum 30. Juni 2011 vorläufig TEUR ./ . 2.067. Der Jahresfehlbetrag beträgt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 vorläufig TEUR 246.

Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 121 haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Des Weiteren beinhalten die sonstigen Vermögensgegenstände Beträge in Höhe von TEUR 196, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen. Es handelt sich dabei um zu beantragende Investitionszulagen.

Gezeichnetes Kapital

Zum 1. Januar 2011 betrug das Grundkapital EUR 3.917.283,00 und war in 3.917.283 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 1. Februar sowie vom 16. Februar 2011 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Genehmigte Kapital 2010/I teilweise ausgenutzt und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 3.917.283,00 um EUR 16.995,00 auf EUR 3.934.278,00 durch Ausgabe von 16.995 neue auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien gegen Bareinlage erhöht.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 28. Februar sowie vom 15. März 2011 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Genehmigte Kapital 2010/I teilweise ausgenutzt und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 3.934.278,00 um EUR 33.627,00 auf EUR 3.967.905,00 durch Ausgabe von 33.627 neue auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien gegen Bareinlage erhöht.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 13. April sowie vom 2. Mai 2011 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Genehmigte Kapital 2010/I teilweise ausgenutzt und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 3.967.905,00 um EUR 31.225,00 auf EUR 3.999.130,00 durch Ausgabe von 31.225 neue auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien gegen Bareinlage erhöht.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 11. Mai sowie vom 19. Mai 2011 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Genehmigte Kapital 2010/I teilweise ausgenutzt und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 3.999.130,00 um EUR 19.393,00 auf EUR 4.018.523,00 durch Ausgabe von 19.393 neue auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien gegen Bareinlage erhöht.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 30. Mai sowie vom 14. Juni 2011 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Genehmigte Kapital 2010/I teilweise ausgenutzt und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 4.018.523,00 um EUR 19.521,00 auf EUR 4.038.044,00 durch Ausgabe von 19.521 neue auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien gegen Bareinlage erhöht.

Das in das Handelsregister von Berlin Charlottenburg eingetragene Gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 30. Juni 2011 EUR 4.038.044,00 und ist in 4.038.044,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 4. Juli sowie vom 12. Juli 2011 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Genehmigte Kapital 2010/I teilweise ausgenutzt und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 4.038.044,00 um EUR 32.637,00 auf EUR 4.070.681,00 durch Ausgabe von 32.637 neue auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien gegen Bareinlage erhöht.

Bedingtes Kapital 2007/I

Nach der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital um bis zu EUR 325.000 durch Ausgabe von bis zu 325.000 Stück auf den Inhaber lautende nennwertlose Aktien (Stammaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007/I). Das Bedingte Kapital 2007/I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. Juni 2007 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2007 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von den Bezugsrechten aus Aktienoptionen Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Bezugsrechte aus Aktienoptionen nicht im Wege einer Barzahlung ablöst oder durch Gewährung eigener Aktien erfüllt.

Für dieses Mitarbeiterprogramm werden entsprechend der in einem Teil des Schrifttums vertretenen Auffassung keine Aufwendungen erfasst. Bis zum 30. Juni 2011 wurden 69.379 Bezugsrechte gewährt.

Ausstehende Optionen zum 1. Januar 2011	85.232
in 2011 ausgegebene Optionen	69.379
in 2011 bis zum 30. Juni 2011 verfallene Optionen	9.772
Ausstehende Optionen zum 30. Juni 2010	144.839
davon ausübzbare Optionen	20.494

Bedingtes Kapital 2010/I

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.603.232,00 eingeteilt in bis zu 1.603.232 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I). Durch Beschluss der Hauptversammlung am 31. August 2010 wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, bis zum 28. August 2015 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00 mit einer Laufzeit von höchstens 20 Jahren auszugeben. Dieses bedingte Kapital dient zur Sicherung der auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 27. Juli 2011 wurde das Bedingte Kapital 2010/I und die damit verbundene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen aufgehoben.

Bedingtes Kapital 2011/I

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 27. Juli 2011 ist das Grundkapital um bis zu EUR 1.710.340,00 eingeteilt in 1.710.340 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/I). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juli 2016 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 1.710.340 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.710.340,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Es können unterschiedliche Laufzeiten für die Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Wandlungs- und Optionsrechte vereinbart werden.

Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 31. August 2010 wurde das Genehmigte Kapital 2007/I, soweit noch nicht ausgenutzt, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals 2010/I aufgehoben. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28. August 2015 einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 1.928.232,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.928.232 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I).

Das genehmigte Kapital beträgt zum 30. Juni 2011 nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 1.746.652,00 (Genehmigtes Kapital 2010/I).

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 27. Juli 2011 wurde das Genehmigte Kapital 2010/I, soweit noch nicht ausgenutzt, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals 2011/I aufgehoben. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juli 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.035.340,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 2.035.340 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I).

Kapitalrücklage

Aufgrund der bis zum 30. Juni 2011 durchgeführten Erhöhungen des gezeichneten Kapitals durch die Ausgabe von insgesamt 120.761 Stammaktien erfolgten Einzahlungen in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von TEUR 2.840.

Die Kapitalrücklage enthält somit einen Betrag in Höhe von TEUR 9.722 im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB sowie ein Betrag in Höhe von TEUR 500 im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Bilanzverlust

Im Bilanzverlust ist ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 23.237 enthalten. Die Entwicklung des Bilanzverlustes stellt sich wie folgt dar:

	<u>TEUR</u>
Bilanzverlust zum 31. Dezember 2010	23.237
Jahresfehlbetrag vom 1. Januar bis 30. Juni 2011	4.595
Bilanzverlust zum 30. Juni 2011	<u>27.832</u>

Sonderposten für Investitionszulagen und Investitionszuschüsse

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2011 wurde vom Sonderposten für Investitionszulagen und Investitionszuschüssen TEUR 15 ertragswirksam aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Boni, ausstehende Rechnungen und Personalkosten. Desweiteren beinhalten sie eine Rückstellung für Investitionszulage in Höhe von TEUR 102, da mit einer teilweisen Rückzahlung der Investitionszulage zu rechnen ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen TEUR 14.667. Diese Verbindlichkeiten haben überwiegend eine unbestimmte Laufzeit und sind mit einem Nachrang versehen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige Zinsen und Erträge betreffen Guthabenzinsen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen in Höhe von TEUR 483 verbundene Unternehmen.

ERGÄNZENDE ANGABEN

Organe der Gesellschaft

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft sind Herr Dr. Peter Heinrich (Vorstandsvorsitzender) und Herr Dr. Andreas Jordan.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Herr Prof. Dr. Walter Rust (Vorsitzender), Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Teles AG Informationstechnologien, Berlin und der SHF Communication Technologies AG, Berlin

Herr Bernd Förtsch, Verleger, Vorsitzender des Vorstandes der Börsenmedien AG, Mitglied des Aufsichtsrates der LivingLogic AG, der ViTrade AG und der Panthera Capital AG

Herr Prof. Dr. Wolfgang Heckl, Generaldirektor des Deutschen Museums, München, Mitglied des Aufsichtsrates der Nanostart AG (bis 27. Juli 2011).

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juli 2011 wurde als neues Mitglied des Aufsichtsrates gewählt:

Herr Dr. Stefan Elßer (stellvertr. Vorsitzender), Investment Manager und Partner der BBP Elßer & Ruof Partnerschaft, Stuttgart

Mitteilung nach § 20 AktG in Verbindung mit § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die Aktionärin, die Nanostart AG, ist ihren Mitteilungspflichten nach § 20 AktG im Rahmen der Beteiligungs- und Aktionärsvereinbarung vom 11. Juni 2004 und der Beteiligungs- und Aktionärsvereinbarung vom 10. Oktober 2006 durch Anzeige vom 3. Juli 2007 nachgekommen. Durch die Anzeige vom 3. Juli 2007 hat die Gesellschaft bekanntgegeben, dass der Nanostart AG mehr als 25 Prozent der Aktien der MagForce Nanotechnologies AG gehören und darüber hinaus die Nanostart AG eine Mehrheitsbeteiligung an der MagForce Nanotechnologies AG hält.

Konzernverhältnisse

Zur Erstellung eines Konzernabschlusses zum 30. Juni 2011 waren die MagForce AG und deren Muttergesellschaft, die Nanostart AG, Frankfurt am Main, nicht verpflichtet.


Bilanzielle Überschuldung

Die Bilanz weist zum 30. Juni 2011 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 13.572 aus. Die Gesellschaft ist hinsichtlich ihrer Finanzierung von ihrem Hauptgesellschafter sowie von der Zufuhr von weiterem Eigenkapital abhängig. Vom Hauptaktionär, der Nanostart AG, Frankfurt am Main, und von der mit ihr verbundenen Venture Tech Equity-Partners GmbH, Frankfurt am Main, wurden Rangrücktrittserklärungen ausgesprochen.

Berlin, den 31. August 2011

Der Vorstand


Dr. Peter Heinrich


Dr. Andreas Jordan

BESCHEINIGUNG

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Halbjahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der MagForce AG, Berlin, für das Geschäftshalbjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2011 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft.

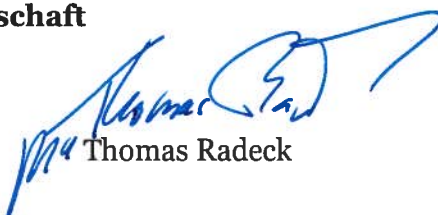
Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Wir erstatten diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft und besteht danach allein dieser gegenüber. Eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Auftrags wurde nicht vereinbart; eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung Dritten gegenüber übernehmen wir somit nicht. § 334 BGB ist nicht abbedungen.

Berlin, den 28. Juli 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dr. Arne Schnitger


Thomas Radeck

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler, und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.